

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 28 vom 12. Juli 2024

NACHRU F

Im hohen Alter von 91 Jahren verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Wilfried Jaitner

Der Verstorbene war vom 01. März 1961 bis zu seinem endgültigen Ausscheiden am 01. August 1996 als Baukontrolleur beim Landkreis Günzburg tätig. Er erfüllte seine Aufgaben stets zuverlässig und gewissenhaft. Durch seine freundliche und hilfsbereite Art war er allgemein geschätzt.

Wir gedenken seiner in großer Dankbarkeit.

Günzburg, 01. Juli 2024

Dr. Hans Reichhart
Landrat

Jürgen Fink
Personalratsvorsitzender

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/> abgerufen werden.



Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
94	21. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren	139
95	15. Sitzung des Kreistages	139
96	Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Verwendung von Nachsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild	140
97	Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Günzburg	141

Nr. 94

21. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren

Am Montag, 22.07.2024, 16:00 Uhr, findet im Raum 101, Berufsfachschule für Pflege und Altenpflegehilfe, Bahnhofstraße 2, 86381 Krumbach die 21. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Antrag der AfD-Fraktion zur Prüfung des Einsatzes von Asylbewerbern zur Verrichtung gemeinnützigen Arbeiten
- 3 Eigenbetrieb Seniorenheime: Jahresabschluss Stadlerstiftung 2023
- 4 Eigenbetrieb Seniorenheime: Jahresabschluss Wahl-Lindersche Stiftung 2023
- 5 Eigenbetrieb Seniorenheime: Jahresabschluss 2023
- 6 Eigenbetrieb Seniorenheime: Spendenübersicht 2023
- 7 Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

AZ: 0143.1
Günzburg, 09.07.2024

Nr. 95

15. Sitzung des Kreistages

Am Dienstag, 23.07.2024, 14:00 Uhr, findet im Panoramasaal, Landratsamt Günzburg, Dillinger Straße 21, 89312 Günzburg die 15. Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Niederlegung eines Kreistagsmandats
- 3 Nachfolgebestellung für ein ausgeschiedenes Kreistagsmitglied
- 4 Nachfolgebestellung von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses - Vertreter Polizei Bayern
- 5 Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Günzburg; zeitlich begrenzte Sondergebühr für die Anlieferung von heizölverunreinigten Böden und Baustoffen aus den vom Hochwasser betroffenen Grundstücken

- 6 Fortschreibung der Satzung des Medienzentrums Günzburg sowie Aufhebung der Kostensatzung
- 7 Einführung eines Medizinstipendiums des Landkreises Günzburg
- 8 Wohnraumprävention – Verlängerung der Vereinbarung mit SKM Günzburg
- 9 Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter beim Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg für die Amtsperiode 01.04.2025 bis 31.03.2030
- 10 Übertragung von Haushaltsresten aus dem Haushaltsjahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024
- 11 Antrag der AfD-Fraktion zur Prüfung des Einsatzes von Asylbewerbern zur Verrichtung gemeinnützigen Arbeiten
- 12 Bekanntgabe des Beteiligungsberichts 2022
- 13 Hochwasser 2024 im Landkreis Günzburg - Bericht des Landrats
- 14 Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

AZ: 0141.4
Günzburg, 11.07.2024

Nr. 96

Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild

Das Landratsamt Günzburg erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Günzburg – untere Jagdbehörde – Jagdrechtliche Erlaubnis zur Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild, die am 17.03.2023 im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht wurde, wird hiermit vollständig mit Wirkung zum 01.08.2024, widerrufen.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Günzburg hat am 17.03.2023 mit Wirkung vom 01.04.2023 die Allgemeinverfügung zur Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild erlassen und gleichzeitig im Amtsblatt des Landkreises Günzburg bekannt gegeben (Nr. 11 vom 17. März 2023).

Durch diese Allgemeinverfügung wurde die Verwendung von künstlichen Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektrische Verstärkung besitzen für die Bejagung von Schwarzwild erlaubt.

Mit der am 17. Mai 2024 in Kraft getretenen Änderung des § 11a AVBayJG, wurde bayernweit jagdrechtlich der Einsatz von Nachtsichttechnik bei der Jagd auf Haarraub- und Schwarzwild, sowie Nutria zugelassen.

§ 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a Bundesjagdgesetz (BJagdG) regelt grundsätzlich das Verbot, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen. Dieses jagdrechtliche Verbot wird für Schwarzwild, dem Raubwild unterfallendes Haarwild und Nutria bayernweit vollständig aufgehoben.

Die vollständige Aufhebung der jagdrechtlichen Verbote des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG stellt sicher, dass der Einsatz von Nachtsichttechnik bei der Jagd künftig im jeweils waffenrechtlich zulässigen Umfang umfassend ermöglicht wird.

Die Vorschriften zum Verbot der Jagd zur Nachtzeit (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG i.V.m. Art. 29 Abs. 2 Nr. 3 BayJG) bleiben unberührt.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung der Verwendung der Nachtsichttechnik wird die Allgemeinverfügung vom 17.03.2023 gegenstandslos.

II.

Das Landratsamt Günzburg ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 49 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Zu 1.

Rechtsgrundlage für den Widerruf der Allgemeinverfügung ist Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Demnach kann ein rechtmäßiger, begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist. Unter Nr. 5 der Allgemeinverfügung ist der Vorbehalt des Widerrufs festgesetzt.

Bei der o.g. Allgemeinverfügung vom 17.03.2023 handelt es sich um einen begünstigenden, rechtmäßigen Verwaltungsakt. Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung der Verwendung der Nachsichttechnik wird die Allgemeinverfügung vom 17.03.2023 gegenstandslos und muss somit widerrufen werden.

Zu 2.

Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG wird hier der Tag nach ihrer Veröffentlichung als Tag der Bekanntgabe festgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Günzburg, 02. Juli 2024

Dr. Reichhart
Landrat

Nr. 97

Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Günzburg;
Stand 31.12.2023 (Vergleichszahlen vom 31.12.2022)

Die auf Basis des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der einzelnen Gemeinden des Landkreises Günzburg wurden vom Bayerischen Landesamt für Statistik nach dem Stand vom 31.12.2023 wie folgt mitgeteilt:

	<u>Stand</u> 31.12.2023	<u>Stand</u> 31.12.2022	<u>Differenz</u> <u>+/-</u>
Aichen	1 206	1 185	+ 21
Aletshausen	1 221	1 233	- 12
Balzhausen	1 244	1 215	+ 29
Bibertal	4 967	4 999	- 32
Breitenthal	1 255	1 241	+ 14
Bubesheim	1 562	1 557	+ 5
Burgau	10 628	10 509	+ 119
Burtenbach	3 608	3 521	+ 87
Deisenhausen	1 464	1 477	- 13
Dürrlauringen	1 711	1 697	+ 14
Ebershausen	638	607	+ 31
Ellzee	1 217	1 230	- 13
Günzburg	21 865	21 486	+ 379
Gundremmingen	1 394	1 360	+ 34
Haldenwang	2 142	2 069	+ 73
Ichenhausen	9 403	9 372	+ 31
Jettingen-Scheppach	7 221	7 228	- 7
Kammeltal	3 327	3 340	- 13
Kötz	3 347	3 290	+ 57
Krumbach (Schwabern)	13 940	13 807	+ 133
Landensberg	691	703	- 12
Leipheim	7 661	7 500	+ 161
Münsterhausen	2 038	2 048	- 10
Neuburg a.d.Kammel	3 251	3 203	+ 48
Offingen	4 429	4 401	+ 28
Rettenbach	1 726	1 722	+ 4
Röfingen	1 231	1 187	+ 44
Thannhausen	6 526	6 469	+ 57
Ursberg	3 414	3 402	+ 12
Waldstetten	1 271	1 263	+ 8
Waltenhausen	758	759	- 1
Wiesenbach	1 020	1 020	+/- 0
Winterbach	768	766	+ 2
Ziemetshausen	3 231	3 246	- 15
Kreissumme	131 375	130 112	+ 1 263

Die Einwohnerzahl zum Stand 31. Dezember 2022 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl S. 126), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10 b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2024 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Az.: 1504
Günzburg, 20.06.2024

Dr. Hans Reichhart
Landrat